

152.5 Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Notstandsgesetz)

vom 28. April 1974 ¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 und in Ausführung von Art. 49a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz verfolgt den Zweck, in Zeiten des Notstandes:

1. die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sowie die öffentlichen Dienste im Kanton und in den Gemeinden sicherzustellen;
2. die Leitung der nachbarlichen und regionalen Hilfe sowie die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Sinne des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zu sichern. ³

Art. 2 Notstand 1. Begriff

Ein Notstand liegt vor, wenn infolge von Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen die öffentliche Ordnung und die öffentlichen Dienste nur noch mit ausserordentlichen Massnahmen und Mitteln gewährleistet werden können, oder wenn Ereignisse, durch welche die Bevölkerung und ihre Umwelt betroffen werden, nur mehr durch ausserordentliche Rettungs- und Schutzmassnahmen gemeistert werden können.

Art. 3 2. Feststellung

- 1 Der Notstand wird unter Vorbehalt von Abs. 2 in allen Fällen durch den Regierungsrat festgestellt.
- 2 Für die Feststellung des Kriegszustandes ist der Bundesrat zuständig; ist er dazu nicht mehr in der Lage, hat der Regierungsrat, und bei dessen Ausfall der Gemeinderat, lagegerecht zu handeln.
- 3 Der Regierungsrat orientiert nach erfolgter Feststellung des Notstandes unverzüglich die Öffentlichkeit über die Lage und erstattet dem Landrat in der nächstfolgenden Sitzung über die getroffenen Massnahmen Bericht.

Art. 4 Dienstpflicht

- 1 Der Regierungsrat ist im Falle eines Notstandes berechtigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisationen im Kanton aufzubieten; Umfang der Dienstpflicht, Entschädigung und Versicherung sind auf dem Verordnungsweg zu ordnen.
- 2 Erfolgt ein Aufgebot, ist der Landrat binnen 20 Tagen einzuberufen; dieser entscheidet über die Fortsetzung der Dienstpflicht und über deren Dauer.
- 3 In erster Linie sind die Kantonspolizei sowie die **Feuerwehren** und in zweiter Dringlichkeit die Zivilschutzorganisationen aufzubieten; der Einsatz der Aufgebotenen ist nach Möglichkeit in Ablösungen zu organisieren.

Art. 5 Requisition

- 1 Im Fall von Katastrophen steht dem Regierungsrat beziehungsweise dem kantonalen Führungsstab das Recht zu, alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen zu requirieren; Verfahren und Entschädigung sind auf dem Verordnungsweg zu ordnen.
- 2 Im Falle kriegesischer Ereignisse gelten die Bundesvorschriften über die Requisition; soweit sie nicht anwendbar oder nicht mehr durchführbar sind, stehen dem Regierungsrat beziehungsweise dem kantonalen Führungsstab entsprechende Befugnisse zu.

Art. 6 Sicherstellung der Regierungstätigkeit 1. allgemein

Im Falle kriegesischer Ereignisse erlässt der Regierungsrat zur Sicherstellung der Regierungstätigkeit Weisungen und trifft alle notwendigen Massnahmen.

Art. 7 2. Bauten

- 1 Zur Sicherstellung der Regierungstätigkeit sind Schutzräume zu errichten.
- 2 Der Landrat ist ermächtigt, die für die Errichtung dieser Bauten erforderlichen Mittel frei zu bewilligen.

Art. 8 Geheimhaltung

Der Regierungsrat erlässt die für die Geheimhaltung der Notstandsmassnahmen erforderlichen Vorschriften.

II. NOTSTANDS-ORGANISATION

Art. 9 Allgemein

- 1 Es wird eine Notstands-Organisation geschaffen, die dem Regierungsrat untersteht.
- 2 Der Regierungsrat sorgt für die Koordination der Vorbereitung und Durchführung aller erforderlichen Massnahmen.
- 3 Ist der Regierungsrat als Gesamtbehörde nicht mehr aktionsfähig, werden seine Aufgaben und Befugnisse von jener Dreierdelegation übernommen, welche den kantonalen Führungsstab leitet.

Art. 10 Zusammensetzung

Die Notstands-Organisation besteht aus:

1. dem kantonalen Führungsstab, der von einer Dreierdelegation des Regierungsrates geleitet wird;
2. den Führungsstäben der Gemeinden.

Art. 11 Wahl

- 1 Der Regierungsrat bestellt den kantonalen Führungsstab.
- 2 Die Führungsstäbe der Gemeinden werden durch die Gemeinderäte bezeichnet.

Art. 12 Aufgaben

- 1 Der Notstands-Organisation obliegt die umfassende Vorbereitung und Durchführung der nachbarlichen und regionalen Hilfe sowie die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Territorialkommando.
- 2 Im Falle des Notstandes übernimmt sie die Aufgaben der ordentlichen Behörden in Kanton und Gemeinden, soweit diese Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr in der Lage sind.

Art. 13 Einsatz

Der Einsatz der Notstands-Organisation erfolgt auf Anordnung des Regierungsrates.

Art. 14 Unterstellungsverhältnis

Während der Dauer seines Einsatzes sind dem kantonalen Führungsstab unterstellt:

1. die Führungsstäbe der Gemeinden;
2. die Kantonspolizei;
3. die **Feuerwehren**;
4. der Zivilschutz;
5. die zivilen Spitäler und Notspitäler sowie die geschützten Operationsstellen;
6. der kantonale Strassenunterhaltungsdienst;
7. die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung ²;
8. der Informations- und Pressedienst;
9. je nach Lage und Bedarf weitere Personen und zivile Mittel sowie allenfalls zur Zusammenarbeit zugewiesene militärische Hilfsmittel.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Kosten der Notstands-Organisation

- 1 Die Kosten des kantonalen Führungsstabes trägt der Kanton.
- 2 Die Kosten der Führungsstäbe der Gemeinden sind von den einzelnen Gemeinden zu tragen.

Art. 16 Kosten der Hilfeleistung 1. Ausgabenkompetenz

- 1 Im Kriegsfall verfügt der Regierungsrat für die Hilfeleistung über eine unbeschränkte Ausgabenkompetenz.
- 2 In den übrigen Fällen eines Notstandes kann der Regierungsrat für Hilfeleistungen Ausgaben bis Franken 200000.– tätigen; für die Bewilligung weiterer Mittel ist der Landrat zuständig.

Art. 17 Kostentragung

- 1 Die endgültige Kostentragung von Aufwendungen für Hilfeleistungen ist nach den allgemeinen Grundsätzen über den Aufgabenbereich und die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden festzulegen.
- 2 Der Regierungsrat setzt die Kostenteilung im Einzelfalle fest; gegen seine Verfügung kann binnen 20 Tagen durch betroffene Körperschaften an den Landrat rekuriert werden, der endgültig entscheidet.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbestimmungen ³

- 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse ⁴ bestraft; vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung.
- 2 In leichten Fällen oder bei Fahrlässigkeit kann die zuständige Direktion auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

Art. 19 Vollzug

- 1 Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.
- 2 Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise dem Regierungsrat übertragen.

Art. 20 Rechtskraft

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Endnoten

- 1 A 1974, 855
- 2 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1989, A 1989, 527
- 3 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Oktober 2003, A 2003, 1377, A 2004, 56; in Kraft seit 1. Januar 2004
- 4 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007